



Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Karolinenweg 1, 24105 Kiel

**Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinschen Landtages**

Martin Habersaat, Vorsitzender
Düsternbrooker Weg 70,
24105 Kiel

Moritz Magnussen

0431 988-1627

moritz.magnussen@landtag.ltsh.de

04.03.2026

Stellungnahme

- **Zu „Situation und Perspektiven von Schülerinnen und Schülern mit Neurodivergenzen in Schleswig-Holstein“,**
Bericht der Landesregierung ([Drucksache 20/3489](#)) und
- **zu „Besserer Umgang mit Neurodivergenzen an Schule“,**
Antrag der Fraktion der SPD ([Drucksache 20/3870](#))

Sehr geehrter Herr Habersaat,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Landesbeauftragte bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu oben genannten Drucksachen.

Der Bericht beschreibt die derzeitige Situation und Perspektiven von Schülerinnen und Schülern mit sogenannten Neurodivergenzen an Schleswig-Holsteinischen Schulen aus Sicht der Landesregierung. Die Landesbeauftragte erkennt an, dass das Land sich im Prozess befindet, für diese Schülerschaft inklusive Bedingungen zu schaffen. Berichte aus dem Schulalltag lassen jedoch den Schluss zu, dass es weiteren Handlungsbedarf für eine Verbesserung der Beschulung gibt.

Ausdrückliche Wertschätzung und Dank gilt allen, die sich in ihren jeweiligen Tätigkeiten für schulische Inklusion einsetzen und ermöglichen.

Die Landesbeauftragte beschränkt sich in den folgenden Anmerkungen ausdrücklich nur auf die o.g. Schülerschaft:

Nachteilsausgleich und Notenschutz

Nach §16 SchulG hat die Schule bei vorübergehenden oder lang andauernden Beeinträchtigungen die Aufgabe, diesen angemessen in Form eines Nachteilsausgleichs Rechnung zu tragen. Weitergehend kann bei einzelnen Fächern auch ein Notenschutz angewendet werden, bspw. bei einer Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS). Diese Lese-Rechtschreib-Schwäche ist seit 2023 als Behinderung anerkannt und demnach schulrechtlich verankert. Bei einer Dyskalkulie ist dies nicht der Fall.

Die Landesbeauftragte sieht einen Handlungsbedarf für eine entsprechende Anerkennung und schulrechtliche Verankerung von Dyskalkulie im schleswig-holsteinischen Schulgesetz. Eine Gleichstellung mit der Lese-Rechtschreib-Schwäche sollte dringend erfolgen.

Raumsituation für neurodivergente Schülerinnen und Schüler

Neurodivergente Schülerinnen und Schüler benötigen im schulischen Alltag unterschiedliche Unterstützungsangebote. Räumlich sind dieses Rückzugsorte zur Verarbeitung von Reizen und Bewegungsorte zur Energieregulierung als 2 konkrete Beispiele. In Schulbauplanungen sollten mindestens diese Erfordernisse Berücksichtigung finden.

Schulbegleitung

Die Schulbegleitung beschreibt eine individuelle Leistung zur „Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung“. Diese wird im Rahmen eines individuellen Rechtsanspruchs entweder nach §35 a SGB VIII oder §112 SGB IX beschieden. Die Schulbegleitungen sollen Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung des Schulalltags, Strukturierung, pflegerischen Hilfen oder Mobilitätshilfe unterstützen. Hierbei ist die Schulbegleitung keine Lehrperson, sondern leistet unterstützende Hilfestellungen zur Teilhabe.

Diese individuellen Leistungen werden zunehmend durch Pooling-Modelle ersetzt. Schulen können über dieses Modell flexibler, zugleich zuverlässiger und über konstante Bezugspersonen die Bedarfe decken. Die Landesbeauftragte erkennt die Vorteile von Pooling-Lösungen im Grundsatz an. Dieses Modell darf jedoch nicht dazu führen, dass die individuellen Rechtsansprüche ausgehebelt werden.

Gerade neurodivergente Schülerinnen und Schüler benötigen meist feste 1:1 Bezugspersonen. Daher müssen individuelle Hilfebedarfe von den Leistungsträgern in ihren jeweiligen Konzepten ermöglicht und sichergestellt werden.

Fortbildungen

Für alle an Schule tätigen Personen sollten regelmäßig verpflichtende Fortbildungen zu dem Personenkreis der neurodivergenten Schülerinnen und Schüler angeboten werden. Neben der Grundlagenvermittlung der Heterogenität des Spektrums der Neurodivergenz, sollten

insbesondere Handlungskompetenzen – und Strategien für den schulischen Alltag vermittelt werden. Nur so kann es gelingen, eine Sensibilität für die Schülerinnen und Schüler zu erlangen und daraus eine inklusive Haltung zu entwickeln. Diese Angebote müssen sich an alle Personen richten, die in multiprofessionellen Teams tätig sind.

Die Landesbeauftragte erkennt, dass das Land bereits ein Fort- und Weiterbildungsangebot zur Verfügung stellt. Aus Sicht der Landesbeauftragten reicht dieses jedoch nicht aus.

Abschließend problematisiert die Landesbeauftragte die Betrachtung einzelner Personenkreise bei der Weiterentwicklung inklusiver Strukturen an Schule. Vielmehr sollte es darum gehen, Inklusion als Prozess für alle Schülerinnen und Schüler zu betrachten. Nur so kann es gelingen, ein ganzheitliches inklusives Gesamtkonzept zu etablieren.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Michaela Pries